

dodis.ch/55329

Auszug

Landtags-Wahlordnung für das Land Vorarlberg¹

GESETZ VOM 28. FEBRUAR 1919

Bregenz, 1919

[...]²*III. Wahlrecht, Wählbarkeit und Wahlpflicht*

§ 11.

Wahlberechtigt ist jeder deutschösterreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der in einer Gemeinde Deutschösterreichs heimatberechtigt ist, und der vor dem 1. Jänner des Wahljahres das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat und am Tage der Wahlausschreibung in einer Gemeinde Vorarlbergs seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

§ 12.

Wählbar ist ohne Unterschied des Geschlechtes jeder wahlberechtigte deutschösterreichische Staatsbürger, der vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 29. Lebensjahr vollendet hat.

§ 13.

Von Wahlrechte und von der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

a) Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind;

b) Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung hieran, des Betruges, der Kuppelei (§§ 460, 461, 463, 464, 512, St. G.), wegen der in § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr 47, oder der in den §§ 2, 3 und 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 275, oder der im § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78, bezeichneten Straftaten oder wegen Übertretung der §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89 verurteilt worden sind, ferner Frauenspersonen, die wegen gewerbsmässiger Unzucht von der Sicherheitsbehörde bestraft worden sind.

¹ Gesetz: CH-BAR#J2.6#1000/1248#7* (1.7).

² Für das vollständige Dokument vgl. das Faksimile dodis.ch/55329.



Die Folge der Verurteilung hat, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird, bei den in § 6, Z. 1 bis 10 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von 10 Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde, und ausserdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den übrigen oben angeführten Straftaten aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören;

c) Personen, welche wegen eines Vergehens gegen die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit verurteilt worden sind, wenn die Tathandlung bei Wahlen zur Nationalversammlung oder zu einem Landtag begangen wurde, auf die in § 14 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 18, festgesetzte Dauer, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird;

d) Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestellt oder in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben wurden, bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen der Polizeiaufsicht oder nach Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt;

e) Personen, denen vom Gerichte die väterliche Gewalt über die Kinder entzogen wurde, so lange die Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, jedenfalls aber während drei Jahren nach der gerichtlichen Verfügung;

f) Personen, welche wegen Trunkenheit mehr als zweimal zu einer Arreststrafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der letzten Strafe, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird;

g) Frauenspersonen, welche unter sittenpolizeilicher Überwachung stehen.

[...]